



Abwasserentsorgungsreglement

Jegenstorf



01. Januar 2013

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
AWA	Amt für Wasser und Abfall
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Inhaltsverzeichnis

Abwasserentsorgungsreglement

1. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgaben	4
Art. 2	Zuständiges Organ	4
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	5
Art. 4	Erschliessung	5
Art. 5	Kataster	5
Art. 6	Öffentliche Leitungen	5
Art. 7	Hausanschlussleitungen	6
Art. 8	Private Abwasseranlagen	6
Art. 9	Durchleitungsrechte	6
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen	7
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen	7
Art. 12	Durchsetzung	7

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Art. 13	Anschlusspflicht	8
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	8
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	10
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	11
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, Grundwasserareale und Quellwasserschutzzonen	11

3. Baukontrolle

Art. 21	Baukontrolle	11
Art. 22	Pflichten der Privaten	12
Art. 23	Projektänderungen	12
Art. 24	Periodische Kontrollen	12

4. Betrieb und Unterhalt

Art. 25	Einleitungsverbot	12
Art. 26	Rückstände aus Abwasseranlagen	13
Art. 27	Haftung für Schäden	13
Art. 28	Unterhalt und Reinigung	14
Art. 29	Sammeln von Abwassern, Faulschlamm	14

5. Finanzierung

Art. 30	Finanzierung der Abwasserentsorgung	14
Art. 31	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	14
Art. 32	Anschlussgebühren	15
Art. 33	Wiederkehrende Gebühren	15
Art. 34	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	16
Art. 35	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	17
Art. 36	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	17
Art. 37	Gebührenpflichtige	17

Art. 38	Grundpfandrecht der Gemeinde	17
---------	------------------------------	----

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 39	Widerhandlungen gegen das Reglement	18
Art. 40	Rechtspflege	18
Art. 41	Übergangsbestimmung	18
Art. 42	Inkrafttreten	18

Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

Art. 1	Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr	20
Art. 2	Jährlich wiederkehrende Gebühren	20
Art. 3	Brauchwasser- und Regenwasserretentionsanlagen	20
Art. 4	Inkrafttreten	21

Anhang 1 Belastungswerte

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- die anerkannten Richtlinien des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA), des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und die SIA-Normen

beschliesst an ihrer Versammlung vom 25. November 2011:

1. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

²Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die kommunalen öffentlichen Abwasseranlagen.

³die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.¹

⁴Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überbunden werden.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen den Baukommissionen.

- ²Die Baukommissionen sind insbesondere zuständig für
- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c) die Baukontrolle;
 - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten

¹ Teilrevision 30. November 2012

- Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
 - g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
 - h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
 - i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Erschliessung

Art. 4

¹Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

¹Die Gemeinde erstellt über die kommunalen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

²Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen ständig nach.

³Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschluss- leitungen

Art. 7

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.

Die Kosten für die Anpassung von bestehenden, den geltenden Vorschriften entsprechenden Hausanschlussleitungen, hat im Falle einer Verlegung/Aufhebung einer öffentlichen Leitung derjenige zu tragen, welcher die Verlegung/Aufhebung verursacht.

⁵Sollen bewilligungspflichtige Neu- / An- oder Umbauten nach Baugesetz (BauG) an bestehende private Abwasseranlagen angeschlossen werden, hat der Gesuchsteller deren Dichtigkeit mittels Druckproben nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, sind die Anlagen mittels Kanalfernsehen oder anderer gleichwertiger Methoden zu inspizieren. Zu Handen der Gemeinde sind entsprechende Protokolle zu erstellen. Werden Mängel festgestellt, ist die Anlage zu Lasten des Eigentümers zu sanieren oder neu zu erstellen.

⁶Die Gemeinde kann bei privaten Abwasseranlagen zur Überprüfung der Dichtigkeit und der Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien Untersuchungen anordnen. Werden Mängel festgestellt, sind diese durch den Eigentümer zu beheben.

⁷Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwas- seranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

**Durchleitungsrechte
öffentlicher
Leitungen und der
zugehörigen
Sonderbauwerke und
Nebenanlagen**

Art. 9

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

**Schutz öffentlicher
Leitungen und der
zugehörigen Bauten
und Nebenanlagen**

Art. 10

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren oder privatrechtlich gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.¹

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen sowie zugehörigen Bauten und Nebenanlagen einzuhalten. Die Baukommissionen können im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitungen und Bauten dies erfordern.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen von öffentlichen Leitungen, zugehörigen Bauten und Nebenanlagen, braucht eine Bewilligung der Baukommissionen. Diese können besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen gewährleisten. Befinden sich die Anlagen nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des

¹ Teilrevision 30. November 2012

belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen, bzw. nach den einschlägigen privatrechtlichen Bestimmungen.¹

**Gewässerschutz-
bewilligungen**

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12

¹Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

**Bestehende Bauten
und Anlagen**

Art. 14

¹Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Baukommissionen legen das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

**Vorbehandlungen
schädlicher
Abwässer**

Art. 15

Abwässer, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen einer Bewilligung durch das AWA.

**Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschafts-**

Art. 16

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden.

¹ Teilrevision 30. November 2012

Entwässerung

Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den geltenden Normen und den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA). Versickerungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Versickerung von Regenabwasser hat in der Regel über dafür spezifizierte Anlagen zu erfolgen. Versickerungsanlagen mit Überlauf- oder Umleitungen in öffentliche Kanalisationen sind verboten.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind Rückhaltmassnahmen vorzusehen. Diese richten sich nach den Wegleitungen des zuständigen Wasserbauverbandes und den Vorgaben gemäss GEP. Retentionsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Anlagen haben den geltenden Normen und den Richtlinien des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zu entsprechen. Die Planung von Retentionsmassnahmen und -anlagen sind funktionell und rechnerisch nachzuweisen. Feste oder mobile Anlagen (wie z.B. Regenwasserfässer mit Überlauf- oder Umleitungen in die öffentliche Kanalisation) werden nicht als Retentionsmassnahmen anerkannt.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵Bis ausserhalb des Gebäudes und bis zum letzten privaten Kontrollschacht vor der Einleitung in eine öffentliche Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom letzten privaten Kontrollschacht bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶Die Baukommissionen legen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Bei Bedarf kann ein geologisches Gutachten (insbesondere über die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches) verlangt werden.

⁷Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰Bei privaten Schwimmbädern sind das Duschwasser, der Bassinhalt sowie die Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Kanalisation/ARA einzuleiten, sofern sich die Anlage innerhalb des Kanalisationsbereichs befindet. Massgebend sind die vom AWA erlassenen 'Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder'.

¹¹Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹²Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Kanalisationsanschluss verfügen, ist verboten.

Anlagen der

Art. 18

Liegenschafts- entwässerung

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

²Neue private Anschlüsse sind im Grundsatz mit einem Kontrollschacht der öffentlichen Leitung anzuschliessen. Über Ausnahmen entscheiden die Baukommissionen.

³Die Einrichtungen zur Entwässerung von Räumen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauvorrichtungen als Massnahme zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasser schutzzonen, - areale und Quellwasserschutz- zonen

Art. 20

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21

¹Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

²In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵Die Bauverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

¹Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Periodische Kontrollen

Art. 24

¹Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen und der Gewässerschutzbewilligung. Sie erlassen nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen.

²Die Kosten dieser Kontrollen trägt die Gemeinde, soweit keine Beanstandung erfolgt; andernfalls werden die privaten Eigentümer kostenpflichtig.

4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 25

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse und radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 26

¹Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine dafür qualifizierte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

²Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 27

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen

Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

³Bei Schadenfällen unbekannter Entstehung an gemeinsamen privat genutzten Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen ist, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.

Unterhalt und Reinigung

Art. 28

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

Art. 29

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des AWA.

5. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserent- sorgung

Art. 30

¹Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.
- b) der Gemeinderat
 - 1. im Gebührenreglement die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex, Baupreisindex,

,Espace Mittelland' (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung)
2. die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 31

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 30 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, die Erstellung von neuen Abwasseranlagen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

²Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

³Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 32

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug in Anhang 1) erhoben.

³Für Regenabwasser (von Vorplatz-, Hof- und Dachflächen sowie von Wegen, Strassen und Zufahrten), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Baubeginn=Abnahme Schnurgerüst). Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.¹

⁷Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der

¹ Teilrevision 30. November 2012

Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁸Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen usw.) wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 33

¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

²Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

⁴Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten gemäss den Bestimmungen der zuständigen Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommissionen.

⁵Für Regenabwasser von Vorplatz-, Hof- und Dachflächen, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- betriebe

Art. 34

¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 32, die wiederkehrenden Gebühren nach Artikel 33, vorbehaltlich Abs. 2 und Abs. 3.

²Industrie- und Gewerbebetriebe haben eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen, wenn sie besonders verschmutzte Abwässer gemäss Definition der ARA oder des VSA ableiten. Die zusätzliche Gebühr wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anhand der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA nach Massgabe der einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere nach der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VSA/FES-Richtlinie).

³Wenn bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien,

Kühlwasser mit bewilligter direkter privater Ableitung in ein Gewässer), kann die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Abwasseranfall erhoben werden. Die Gebührenpflichtigen haben hierfür auf eigene Kosten gemäss den Bestimmungen der Vennersmühle-Wasserversorgung Wasserzähler für den Abwasseranfall einbauen zu lassen.

**Fälligkeit, Akontozahlung,
Zahlungsfrist**

Art. 35

¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW bzw. der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Anzahl BW bzw. m² entwässerter Fläche fällig. Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen ab Datum der Rechnung zu bezahlen.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁴Die Grund- und Regenabwassergebühren werden jeweils im Januar und die Verbrauchsgebühren im Juni fällig. Diese sind innert 30 Tagen ab Datum der Rechnung zu bezahlen.

**Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung**

Art. 36

¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden ist der Gemeinderat zuständig, der auch ermächtigt ist, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren. Vorbehalten bleibt Art. 1 Abs. 3.¹

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.¹

³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-

¹ Teilrevision 30. November 2012

handlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 37

¹Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage oder Baurechtsberechtigter ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.¹

²Wo die Vennersmühle Wasserversorgung das Wasserlieferverhältnis mit dem Mieter einer Liegenschaft abgeschlossen hat, haftet der Eigentümer solidarisch für die Gebühren.

³Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzähler / Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeindegemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. Gesamt- und Miteigentümer (inkl. Stockwerkeigentümer) haften solidarisch.¹

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 38

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Verfügungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 2'000.--. Die Gemeindegesetzgebung findet Anwendung.¹

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 39

¹Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.¹

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbe- stimmung

Art. 40

Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

¹ Teilrevision 30. November 2012

Inkrafttreten

Art. 41

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben dieses Abwasserentsorgungsreglement und deren 1. Teilrevision an den Gemeindeversammlungen vom 25. November 2011 bzw. 30. November 2012 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:


U. König

Der Sekretär:


R. Holzäpfel

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement und deren 1. Teilrevision dreissig Tage vor den beschlussfassenden Versammlungen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im *fraubrunner anzeiger* bekannt. Beschwerden sind keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:


R. Holzäpfel

Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf, gestützt auf

- Artikel 30 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 01. Januar 2013

beschliesst:

Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren

Art. 1

¹Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage **Fr. 200.-** pro Belastungswert (BW), zuzüglich Mehrwertsteuer.

²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt **Fr. 2.-** pro m² entwässerte Fläche), zuzüglich Mehrwertsteuer.

³Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex ‚Espace Mittelland‘ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 99,4 Punkten (Stand April 2011, Basis Oktober 2010 – 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5% beträgt.¹

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 2

¹Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 31 ff. des Abwasserentsorgungsreglements per Beschluss fest, die zu veröffentlichen sind.

²Die Grundgebühr beträgt **Fr. 80.- bis Fr. 200.-** pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 1.- bis Fr. 3.-** pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 33 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴Die Regenwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Vorplatz-, Hof- und Dachflächen in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche **Fr. 0.20 bis Fr. 0.80** zuzüglich Mehrwertsteuer.

Brauchwasser- und Regenwasserretenti- onsanlagen

Art. 3

¹Gebührenpflichtige Oberflächen bei Grundstücken, welche Regenwasser als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen, Bewässerung etc.) nutzen, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.60 multipliziert. Die Brauchwasseranlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

¹ Teilrevision 30. November 2012

²Gebührenpflichtige Oberflächen, wovon das Regenwasser über Retentionsanlagen gedrosselt in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.80 multipliziert. Die Retentionsanlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

Inkrafttreten

Art. 4

¹Das Gebührenreglement tritt auf den **1. Januar 2013** in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben dieses Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement und deren 1. Teilrevision an den Gemeindeversammlungen vom 25. November 2011 bzw. 30. November 2012 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:



U. König

Der Sekretär:



R. Holzäpfel

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement und deren 1. Teilrevision dreissig Tage vor den beschlussfassenden Versammlungen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im *fraubrunner anzeiger* bekannt. Beschwerden sind keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel

ANHANG

zu Art. 32 des Abwasserentsorgungsreglements und
zu Art. 1 des Gebührenreglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde (l/s).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbräusen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausgabe 1987